



Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Auflageexemplar

Rechtsetzung per 1. Januar 2026

Gemeinde Oberhünigen
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1988

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderats jährlich je nach Möglichkeit bis zu 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 100 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für bauliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberhünigen am **5. Dezember 2025** genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident: Die Sekretärin i.V.:

Bruno Stalder Regula Leuenberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 30. Oktober bis 1. Dezember öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 30. Oktober 2025 publiziert.

Oberhünigen, 2. Dezember 2025

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin i.V.:

Regula Leuenberger

Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 1. Januar 2026 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom publiziert wurde.

Gegen das Reglement wurden keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil,

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin i.V.:

Regula Leuenberger